



ELEKTRIZITÄTS-GENOSSENSCHAFT | BOSWIL | BÜNZEN

Statuten

Der Elektrizitäts-Genossenschaft Boswil-Bünzen

(Statuten der EGBB)

Inhaltsverzeichnis

1.	Firma und Sitz	3
2.	Zweck	3
3.	Handelsregister	3
4.	Mitgliedschaft.....	3
4.1.	Erwerb	3
4.2.	Voraussetzungen zur Mitgliedschaft	3
4.3.	Verlust	3
4.4.	Nichtmitglieder.....	4
4.5.	Rechte und Pflichten	4
5.	Haftung.....	4
6.	Organisation und Zuständigkeit	4
7.	Generalversammlung	5
7.1.	Befugnisse.....	5
7.2.	Einberufung und Einladung	5
7.3.	Vertretung.....	6
7.4.	Stimmrecht	6
7.5.	Leitung der GV	6
7.6.	Beschlüsse	6
7.7.	Abstimmung.....	6
8.	Vorstand	7
8.1.	Zusammensetzung und Amtsdauer.....	7
8.2.	Aufgaben	7
8.3.	Einberufung und Beschlussfassung	8
9.	Revisionsstelle.....	8
10.	Verantwortlichkeiten der Organe	9
11.	Finanz- und Rechnungswesen, Betriebsergebnisse.....	9
12.	Verwendung des Reinertrages	9
13.	Streitigkeiten.....	9
14.	Auflösung und Liquidation der Genossenschaft	9
15.	Bekanntmachungen.....	10

1. Firma und Sitz

Unter der Firma Elektrizitäts-Genossenschaft Boswil-Bünzen, nachfolgend Genossenschaft genannt, besteht seit 1909 auf unbeschränkte Dauer, mit Sitz in Boswil, eine Genossenschaft im Sinne der nachfolgenden Statuten sowie des 29. Titels, Art. 828 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts.

2. Zweck

Die Genossenschaft bezweckt in gemeinsamer Selbsthilfe:

- a) Die Beschaffung, Übertragung und Verteilung von elektrischer Energie für alle privaten, industriellen und öffentlichen Bedürfnisse sowie die Erstellung, der Unterhalt und die Erweiterung der dazu notwendigen Anlagen auf Netzebene 5 und 7 im Versorgungsgebiet der Genossenschaft sowie die Erbringung von weiteren damit in Zusammenhang stehenden Dienstleistungen an die Mitglieder und Endverbraucher im Versorgungsgebiet der Genossenschaft in den Einwohnergemeinden Boswil und Bünzen zu möglichst preiswerten und wirtschaftlichen, jedoch minimal kostendeckenden Bedingungen.
- b) Die Genossenschaft kann auch ausserhalb des eigenen Versorgungsgebietes elektrische Energie abgeben und Dienstleistungen erbringen, Liegenschaften und Grundstücke erwerben oder sich an anderen Unternehmen beteiligen.
- c) Das Absatzgebiet der Genossenschaft richtet sich nach dem durch den Kanton Aargau definierten Netzgebiet.

3. Handelsregister

Die Genossenschaft ist als privatrechtliches Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit im Handelsregister des Kantons Aargau eingetragen.

4. Mitgliedschaft

4.1. Erwerb

Mitglied (Genossenschafter) kann jede natürliche oder juristische Person werden, die Liegenschafts-, Grund- oder Stockwerkeigentum mit Anschluss an die elektrischen Anlagen der Genossenschaft in den Gemeinden Boswil oder Bünzen besitzt oder erwirbt. Die gleiche Person kann nur einmal Mitglied sein.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Anmeldung bzw. Beitrittserklärung mit der Verpflichtung zur Übernahme einer beschränkten Haftung von Fr. 500.--. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen die Verweigerung der Aufnahme kann der Bewerber an die nächste Generalversammlung rekurrieren. Es besteht jedoch grundsätzlich kein Anspruch auf Mitgliedschaft.

4.2. Voraussetzungen zur Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist an das Liegenschafts-, Grund- oder Stockwerkeigentum gebunden.

4.3. Verlust

Die Mitgliedschaft erlischt mit der Austrittserklärung auf Ende eines Geschäfts- bzw. Kalenderjahres oder durch Ausschluss, welcher durch den Vorstand gegenüber Mitgliedern verfügt

werden kann, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder den Interessen der Genossenschaft zuwiderhandeln. Gegen den Entscheid der Ausschliessung kann der Betroffene an die nächste Generalversammlung rekurrieren.

Der Austritt ist jeweils unter Einhaltung einer vorgängig schriftlich einzuhaltenden Kündigungsfrist von 6 Monaten auf Ende eines Geschäfts- bzw. Kalenderjahres möglich. Vorbehalten bleibt der Ausschluss aus wichtigen Gründen, bei welchem die Mitgliedschaft auf das Datum des Ausschlusses erlischt:

- Falls das Mitglied keine am Stromverteilnetz der Genossenschaft angeschlossene Liegenschaft, Baurechte und auch kein Stockwerkeigentum mehr besitzt.
- Mit dem Tod des Mitgliedes.

Austretende und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch am Genossenschaftsvermögen, dagegen haften sie für allfällige noch nicht erfüllte Verbindlichkeiten.

4.4. Nichtmitglieder

Liegenschafts-, Grund- oder Stockwerkeigentümer mit Anschluss an die elektrischen Anlagen der Genossenschaft, die die Mitgliedschaft nicht erwerben, sowie aus der Genossenschaft ausgeschlossene Mitglieder werden als Endverbraucher behandelt.

4.5. Rechte und Pflichten

Alle Mitglieder stehen in den gleichen Rechten und Pflichten. Sie sind gehalten, die Interessen der Genossenschaft in guten Treuen zu wahren.

Die Mitglieder haben an der Generalversammlung Stimm-, Wahl- und Antragsrecht. Sie haben das Beschlussrecht für angemessene Vorteile bei den Stromtarifen.

Die Mitglieder und die Endverbraucher haben sich den Statuten, sowie den Beschlüssen und Anordnungen der Genossenschaftsorgane zu unterziehen.

Sämtliche Beschlüsse der Generalversammlung erlangen für alle Mitglieder und Endverbraucher Verbindlichkeit.

5. Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet gemäss Art. 868 OR primär das Genossenschaftsvermögen. Subsidiär haften die Genossenschafter beschränkt bis zum Betrag von je Fr. 500.--. Eine weitere Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

6. Organisation und Zuständigkeit

Organe der Genossenschaft sind:

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand (= Verwaltung)
3. die Revisionsstelle

7. Generalversammlung

7.1. Befugnisse

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung ihrer Mitglieder. Sie entscheidet endgültig in allen Angelegenheiten der Genossenschaft. Es stehen ihr folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten,
- b) Festlegung der Organisationsstruktur und der Finanzkompetenzen für den Vorstand,
- c) Wahl und Abberufung des Vorstandes sowie des Präsidenten, der Revisionsstelle sowie allfälliger Kommissionen,
- d) Genehmigung des Geschäftsberichtes, der Jahresrechnung und der Bilanz,
- e) Entlastung des Vorstandes,
- f) Beschlussfassung über die Verwendung eines allfälligen Rechnungsüberschusses bzw. Reinertrages und die Anlage des Genossenschaftsvermögens auf Antrag des Vorstandes,
- g) Beschlussfassung über Neuanlagen und Erweiterungen, die den Betrag von CHF 500'000.00 übersteigen,
- h) Erlass und Änderung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen über den Netzananschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie, den Unterhalt des Leitungsnetzes, die Erstellung der Gebäudeanschlüsse und der Installationen,
- i) Erledigung von Rekursen gegen Beschlüsse des Vorstandes sowie von Beschwerden gegen den Vorstand und weitere Funktionäre der Genossenschaft,
- j) Festsetzung des Geschäftsjahres,
- k) Beschlussfassung über die Einführung neuer und die Aufhebung bestehender Betriebszweige,
- l) Beschlussfassung über die Änderung oder Aufhebung der beschränkten Haftbarkeit oder Einführung der Nachschusspflicht der Mitglieder sowie über die Auflösung, die Liquidation oder die Fusion der Genossenschaft,
- m) Beschlussfassung über alle weiteren Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind, sowie über alle Fragen, die ihr vom Vorstand, der Revisionsstelle oder von den Mitgliedern vorgelegt werden.

7.2. Einberufung und Einladung

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt und wird durch den Vorstand, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen. Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand nach Bedarf einberufen werden. Eine ausserordentliche Generalversammlung muss innert drei Monaten einberufen werden, wenn es wenigstens der zehnte Teil der Genossenschafter verlangt.

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand, mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin in der in Art. 15 festgesetzten Form. Bei ausserordentlichen Generalversammlungen kann die Einladefrist auf 5 Tage reduziert werden. Die Verhandlungsgegenstände sind bei der Einberufung bekannt zu geben. Anträge auf Abänderung der Statuten sind mit dem wesentlichen Inhalt der vorgeschlagenen Änderung bekanntzugeben. Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung.

Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

Spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung, die über die Abnahme der Jahresrechnung und der Bilanz zu befinden hat, sind diese mit dem schriftlichen Bericht der Revisionsstelle sowie den zur Jahresrechnung gehörenden Unterlagen an einer zu bezeichnenden Stelle zur Einsichtnahme durch die Mitglieder aufzulegen.

7.3. Vertretung

Am Erscheinen verhinderte Mitglieder können sich durch einen handlungsfähigen Familienangehörigen, oder - mit schriftlicher Vollmacht - durch einen anderen Genossenschafter vertreten lassen. Kein Bevollmächtigter kann jedoch mehr als einen Genossenschafter vertreten.

Der Bevollmächtigte hat, nebst seinem eigenen, falls er selbst Mitglied ist, das Stimmrecht für das Mitglied, das er vertritt.

7.4. Stimmrecht

Jedes Mitglied (Genossenschafter) hat an der Generalversammlung eine Stimme. Juristische Personen bezeichnen ihren Vertreter. Bei gemeinsamem Eigentum (auch Erbgemeinschaften) hat nur eine zu bevollmächtigende Person das Stimmrecht gemäss den Bestimmungen von Art. 7.3 dieser Statuten.

Bei Beschlüssen über die Entlastung des Vorstandes haben Mitglieder vom Vorstand sowie sonstige Personen, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

7.5. Leitung der GV

Die Generalversammlung wird vom Vorstand geleitet. Der Präsident, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Vorstandes, führt den Vorsitz. Der Aktuar/Sekretär führt das Protokoll.

Als Stimmzähler werden zu Beginn der Versammlung zwei dem Vorstand nicht angehörende mitwirkende Mitglieder von der Generalversammlung gewählt.

7.6. Beschlüsse

Die Generalversammlung ist unter Vorbehalt von Art. 888 OR und Art. 889 OR ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse im ersten Wahlgang mit dem absoluten, im zweiten Wahlgang mit dem relativen Mehr der abgegebenen Stimmen. Für die Revision der Statuten oder Fusion der Genossenschaft bedarf es eines qualifizierten Mehrs von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Sachfragen der Stichentscheid des Vorsitzenden, bei Wahlen das Los.

7.7. Abstimmung

Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Stimmabgabe verlangt.

Die Entscheide über Rekurse gegen Verfügungen des Vorstandes wie über Beschwerden gegen den Vorstand oder gegen weitere Organe der Genossenschaft erfolgen in geheimer Abstimmung.

8. Vorstand

8.1. Zusammensetzung und Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus fünf Genossenschaftsmitgliedern. Die Amtsdauer beträgt jeweils vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Mit Ausnahme des Präsidenten, welcher von der Generalversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst. Er wählt einen Vizepräsidenten, Aktuar/Sekretär und Beisitzer.

Der Vorstand bestimmt die unterschriftsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnung.

Der Vorstand ist ermächtigt, die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben sowie die Vertretung an eine oder mehrere Personen, Geschäftsführer, zu übertragen, die nicht Mitglieder der Genossenschaft sein müssen.

8.2. Aufgaben

Der Vorstand hat die Geschäfte der Genossenschaft mit aller Sorgfalt auszuführen und die genossenschaftlichen Interessen zu wahren und zu fördern. Das Unternehmen ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen und muss selbsttragend sein.

Dem Vorstand stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

- a) die gesamte Geschäftsführung,
- b) alle Angelegenheiten, die ihr durch Gesetz und Statuten übertragen sind, namentlich: die Einberufung der Generalversammlung, die Vorbereitung ihrer Geschäfte und die Ausführung ihrer gefassten Beschlüsse,
- c) Konstituierung des Vorstandes mit Ausnahme des Präsidenten,
- d) Wahl und Abberufung des für den Betrieb notwendigen Personals,
- e) Aufsicht über die ordnungsgemässe Führung der Protokolle der Genossenschaftsorgane, des Mitgliederverzeichnisses und der notwendigen Geschäftsbücher, sowie die Feststellung, ob die Betriebsrechnung und die Jahresbilanz nach den gesetzlichen Vorschriften dargestellt und der Revisionsstelle zur Prüfung und Berichterstattung unterbreitet werden,
- f) Aufsicht über den Geschäftsbetrieb, das Leitungs- und Kabelnetz, die Immobilien und Mobilien,
- g) Meldungen an das Handelsregisteramt über Statutenänderungen, Änderungen in der Verwaltung und in der Unterschriftsberechtigung,
- h) Besorgung der laufenden Geschäfte und aller genossenschaftlichen Aufgaben, soweit sie nicht in die Kompetenz der Generalversammlung, der Revisionsstelle oder von ihr gewählten Funktionäre fallen,
- i) Aufnahme bzw. den Ausschluss von Mitgliedern,
- j) Verantwortung für eine wirtschaftliche Betriebsführung, mit Einstellung des erforderlichen Personals sowie der Organisation und Überwachung,
- k) Ausgabenkompetenz, soweit diese nicht der Generalversammlung vorbehalten ist,
- l) Abschluss von Konzessionsverträgen mit dem Gemeinwesen und von Energielieferungsverträgen mit Stromlieferanten sowie von Landerwerb- und Dienstbarkeitsverträgen im Rahmen der Finanzkompetenz laut Art. 7.1 Buchstabe h,
- m) Aufnahme von Darlehen und Anleihen im Rahmen der budgetierten und bewilligten Investitionen,

- n) Beschlussfassung über die Strombeschaffung, die Festsetzung der Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge und der Strom- sowie Netznutzungspreise, der Installationsgebühren und der Materialpreise sowie Abschluss von Dienstbarkeitsverträgen,
- o) Erlass von Reglementen über die Organisation und die Betriebsführung,
- p) Beschluss von Ausnahmevereinbarungen bei Anschlüssen im Grenzgebiet, im Einvernehmen mit den Nachbarversorgern,
- q) Beitritt zu kantonalen und eidgenössischen Organisationen der Elektrizitätswirtschaft,
- r) Vertretung der Genossenschaft gegenüber Dritten, Behörden und der Öffentlichkeit, Führung von Prozessen und Abschluss von Vergleichen.

8.3. Einberufung und Beschlussfassung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten bzw. Vizepräsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern oder auf begründeten Antrag eines Mitglieds des Vorstandes. Der Präsident leitet die Verhandlungen. Im Falle seiner Verhinderung vertritt ihn der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Vorstandes. Zur gültigen Beschlussfassung ist das absolute Mehr aller Vorstandsmitglieder erforderlich. Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen Dritte beiziehen.

Der Aktuar/Sekretär führt die Protokolle und besorgt die Korrespondenzen. Die Protokolle sind nach ihrer Genehmigung vom Vorsitzenden und vom Aktuar/Sekretär zu unterschreiben.

9. Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt für jeweils ein Geschäftsjahr eine Revisionsstelle nach den Vorschriften des Aktienrechts (vgl. Art. 906 Abs. 1 OR). Für die Anforderungen an die Revisionsstelle und deren Aufgaben gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Auf die Wahl einer Revisionsstelle kann jedoch verzichtet werden, wenn:

- a) die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
- b) sämtliche Genossenschafter zustimmen; und
- c) die Genossenschaft nicht mehr als 10 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung eine eingeschränkte Revision zu verlangen. Die Generalversammlung muss in diesem Fall die Revisionsstelle wählen. Die Generalversammlung darf dann die Beschlüsse nach Art. 7.1 Buchstaben d, e, f und g erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

Eine ordentliche Revision der Jahresrechnung durch eine Revisionsstelle können verlangen:

- a) 10 Prozent der Genossenschafter,
- b) Genossenschafter, die einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegen.

Wird eine ordentliche Revision durchgeführt, so muss die Revisionsstelle an der Generalversammlung anwesend sein, sofern die Generalversammlung darauf nicht durch einstimmigen Beschluss verzichtet.

10. Verantwortlichkeiten der Organe

Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung, Revision oder Liquidation befassten Personen sind gegenüber der Genossenschaft für den Schaden verantwortlich, den sie ihr durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung der ihnen obliegenden Pflichten verursachen.

11. Finanz- und Rechnungswesen, Betriebsergebnisse

Das Geschäftsjahr dauert in der Regel vom 1. Januar bis zum 31. Dezember. Jeweils auf Ende des Geschäftsjahres ist die Jahresrechnung nach aktienrechtlichen bzw. kaufmännischen Grundsätzen zu erstellen. Es sind dabei insbesondere die gesetzlichen Bestimmungen der Art. 957 ff. OR zu beachten.

Die Genossenschaft beschafft ihre finanziellen Mittel im Wesentlichen durch:

- Stromverkauf und allfällige Erbringung weiterer Energiedienstleistungen
- Aufnahme von Darlehen und Anleihen

12. Verwendung des Reinertrages

Ergibt sich aufgrund der Jahresrechnung und nach Vornahme genügender Abschreibungen ein Reingewinn, so beschliesst über dessen Verwendung die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes und unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen über die Bildung von Reserven (Art. 860 ff. OR).

13. Streitigkeiten

Der Vorstand und jeder Genossenschafter haben das Recht, von der Generalversammlung gefasste Beschlüsse, die gegen die Bestimmungen dieser Statuten oder des Gesetzes verstossen, beim Richter mit Klage gegen die Genossenschaft anzufechten. Das Anfechtungsrecht erlischt, wenn die Klage nicht spätestens zwei Monate nach der Beschlussfassung erhoben wird (Art. 891 OR).

Für die Beurteilung von Streitigkeiten mit Genossenschaftern ist das Bezirksgericht Muri zuständig.

14. Auflösung und Liquidation der Genossenschaft

Die Auflösung der Genossenschaft durch Beschluss der Generalversammlung kann nur erfolgen, wenn zwei innert drei Monaten aufeinanderfolgende, unter Angabe des Auflösungsantrages einberufene Generalversammlungen die Auflösung mit Zweidrittels-Mehrheit der abgegebenen Mitgliederstimmen beschliessen.

Die Liquidation der Genossenschaft ist im Sinne des Art. 913 OR durchzuführen.

Ein allfälliger, nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten, bei Abschluss des Liquidationsverfahrens verbleibender Überschusses fällt an die Einwohnergemeinden Boswil und Bünzen, und zwar im Verhältnis der Anzahl Abonnenten.

15. Bekanntmachungen

Mitteilungen an die Mitglieder der Genossenschaft erfolgen persönlich oder auf schriftlichem Wege.

Publikationsorgan der Genossenschaft für Dritte ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 12.06.2019 beschlossen worden und treten mit dem Tage ihrer Annahme in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 3. September 1987.

Boswil, den 12.06.2019

Elektrizitäts-Genossenschaft Boswil-Bünzen

Valentin Stöckli
Präsident

Hans Bütler
Aktuar